

Bau- und Umweltausschuss am 02.02.2012**TOP 7: „Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen“****Vorbemerkung:**

Die Komplexität von Baumkontrollen und Baumpflegemaßnahmen wird vielfach unterschätzt.

Neben den fachlichen Gesichtspunkten aus Sicht der Grünunterhaltung gibt es auch eine rechtliche Betrachtung. Im Folgenden wird auf beide Aspekte eingegangen.

In der Rechtsprechung zeichnet sich eine steigende Tendenz ab, im Falle eines Schadens, die Haftung des Baumeigentümers, vor allem aber auch die persönliche Haftung des Baumkontrolleurs zu verschärfen.

Rechtliche Grundlage**§ 823 Absatz 1 BGB :**

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“

Obwohl es keine gesetzliche Definition der Verkehrssicherungspflicht gibt, versteht die Rechtsprechung darunter die Verpflichtung des Grundeigentümers, all jene Vorkehrungen zu treffen, dass vom Grundstück keine Gefahren ausgehen bzw. die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden. Verkehrssicherungspflicht für Bäume bedeutet, die Verantwortung für Bäume zu übernehmen.

Träger der Verkehrssicherungspflicht

Vereinfacht gesagt sind jeweils die Eigentümer verantwortlich für die Bäume. Die Verkehrssicherungspflicht kann allerdings auf einen Dritten übergehen. Dies ist bei öffentlichen Straßen und Parks in der Regel der Fall. Die Verkehrssicherungspflichtigen sind in diesem Fall die Fachbereiche oder deren Mitarbeiter.

Die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht hat der Bundesgerichtshof in einem richtungsweisenden Urteil festgelegt. Das Urteil beruht auf der Überlegung, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die zur Gefahrenbeseitigung objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Dazu gehört auch, dass Bäume in bestimmten zeitlichen Abständen einer Baumkontrolle unterzogen werden müssen.

Anforderungen an die Baumkontrollen:

Baumkontrollen müssen dem jeweils geltenden Stand des Wissens und der Technik entsprechen.

Dies bedeutet, dass sich der Verkehrssicherungspflichtige und der Baumkontrolleur über die Entwicklung auf dem Gebiet der Baumkontrollen zu informieren haben.

Die Baumkontrollen der Stadt Meerbusch sind an die Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) angelehnt, wie das in den Städten und Gemeinden zunehmend der Fall ist. Das bedeutet, dass die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung auf Grundlage dieser Richtlinien geschult worden sind.

Art und Umfang der Baumkontrollen

Einigkeit besteht in der Rechtsprechung darüber, dass grundsätzlich eine qualifizierte Sichtkontrolle vom Boden aus zunächst ausreichend ist. Eine eingehende fachliche Untersuchung wird erst beim Vorliegen besonderer verdächtiger Umstände erforderlich. Verdächtige Umstände sind z.B.

- dürre Äste oder verdorrte Teile
- äußere Verletzungen
- Pilzbefall usw.
- ein hohes Alter des Baumes

Bei sehr großen und hohen Bäumen kann das den Einsatz eines Hubsteigers erforderlich machen und zwar zunächst nur zu einer weitergehenden Sichtkontrolle von der Arbeitsbühne aus.

Über erfolgte Kontrollen und durchgeführte Maßnahmen ist ein lückenloser Nachweis zu führen.

Der Umfang und die Häufigkeit der Baumkontrollen sowie der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind u.a. an folgenden Kriterien zu messen

- Zustand des Baumes (Alter, Baumart, Vitalität....)
- Standort des Baumes (Straße, Parkplatz, Friedhof, Park, Wald, Landschaft..)
- Art des Verkehrs (Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)
- Verkehrserwartung (Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen)
- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit)
- Status des Verkehrspflichtigen (Behörde/Privatmann)

Obliegt einer Behörde die Verkehrssicherungspflicht, so sind grundsätzlich strengere Maßstäbe an Art und Umfang der erforderlichen Baumkontrollen zu legen, als dies bei einem Privatmann der Fall ist.

Über die Häufigkeit der Baumkontrollen hat sich bislang keine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet. Sie spielt aber in vielen Gerichtsentscheidungen eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die Haftungs begründung. Hierbei findet zunehmend der Standort und die Beschaffenheit der Bäume Berücksichtigung.

Es liegt auf der Hand, dass junge, gesunde Bäume einer geringeren Überwachung bedürfen als ältere, bereits vorgeschädigte Bäume.

Haftung

Die Haftung des Baumkontrolleurs im öffentlichen Dienst hat sich verschärft. Seit 2005 unterliegen die Baumkontrolleure im öffentlichen Dienst der Arbeitnehmerhaftung. Das bedeutet, dass sie nur bei leichtester Fahrlässigkeit nicht haften.

Bei einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht können Folgen Haftung und Schadensersatz bishin zu strafrechtlicher Belangung sein. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung.

Bei Unfällen durch umstürzende Bäume oder ausbrechende Äste kann es zu Sach- wie auch Personenschäden kommen. Hier interessiert die Frage, wieweit der Baumkontrolleur persönlich haftet, weil er die vom Baum ausgehenden Gefahren nicht erkannt hat oder zwar Gefahren bemerkt, aber nichts veranlasst hat.

Im Falle eines Sach- oder Personenschadens kann der Geschädigte im Zivilprozess Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen und durch Strafantrag einen Strafprozess wegen fahrlässiger Körperverletzung in Gang setzen, wenn nicht bereits ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Die Haftung des Baumhalters (Besitzer) ist eine Verschuldensfrage mit umgekehrter Beweislast, das heißt, nicht der Beschädigte hat das Verschulden der Stadt, sondern die Stadt hat ihre Schuldlosigkeit zu beweisen.

a) Haftung im Zivilprozess

Bei dem Begriff „Verschulden“ unterscheidet das Zivilrecht in verschiedenen Abstufungen, vom Vorsatz bishin zu leichter Fahrlässigkeit. Ein bedingter Vorsatz ist schon dann gegeben, wenn der Baumkontrolleur bestimmte Schäden erkannt hat, aber hofft oder davon ausgeht, dass schon nichts passiert.

b) Haftung im Strafprozess

Bricht beispielsweise aus einem Baum an einer stark frequentierten Straße ein Ast aus und wird unglücklicherweise ein Mensch getötet, so wird die Staatsanwaltschaft mit Sicherheit sowohl gegen den Baumkontrolleur als auch gegen dessen Vorgesetzten ein Ermittlungsverfahren einleiten. Die Frage des Umfangs der erforderlichen Überwachung und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie deren eventuelle Unterlassung werden Gegenstand der Ermittlung sein. Wenn festgestellt wird, dass Baumdefekte übersehen wurden und dies letztlich zu dem Unfall mit Todesfolge führte, wird weiter untersucht werden, wieweit der Baumkontrolleur die Baumdefekte erkennen musste und auch erkennen konnte. Dabei kann es sein, dass der Baumkontrolleur wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wird und damit vorbestraft ist.

Höhere Gewalt

Die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen endet in jedem Fall dort, wo der durch den Baum eingetretene Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Das bedeutet nicht, dass es sich bei jedem Unfall ab Windstärke 8 bereits um höhere Gewalt handle, die allgemein von der Haftung entbindet. Das würde bedeuten, dass für einen erkennbar bruchgefährdeten Baum keine Haftung bestünde, sofern er bei Sturm ab Windstärke 8 versagt.

Fazit

Die Stadt hat für die Baumkontrolle und die Baumpflege qualifizierte Mitarbeiter, die nach dem derzeitigen Stand der Erfahrungen und der Technik geschult sind und sich immer weiter fortbilden.

Die Mitarbeiter übernehmen mit Ihren Bewertungen ein hohes Maß an Verantwortung, die ihnen niemand abnehmen kann. Es sind ausgebildete Gärtner, die schon vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Ausbildung ein großes Interesse an der Pflege und dem Erhalt von Bäumen haben, die aber in letzter Konsequenz auch persönlich haften. Dies ist bei zukünftig anstehenden Maßnahmen zu berücksichtigen.